



1. Name, Sitz, Vereinszweck und Geschäftsjahr

§1 Name und Sitz

Der Schneeschuhverein Schwäbisch Gmünd e.V. hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Jugendpflege und Jugenderholung, der Freizeitpflege und des Wintersports. Ebenso Zweck, ist die Schaffung, der Erwerb und der Erhalt, der hierzu notwendigen Einrichtungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und ethnisch neutral.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Schwäbischen Skiverband (SSV) und dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) als Mitglied an. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des SSV und des WLSB.

§5 Haftung und Versicherung

Der Verein selbst haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die Mitglieder sind gegen Sportunfälle nach Maßgaben der Richtlinien der Sportunfallversicherung des WLSB versichert. Voraussetzung ist, dass der für das laufende Geschäftsjahr fällige Vereinsbeitrag bezahlt ist.

2. Mitgliedschaft

§6 Arten der Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern der Jugendabteilungen. Jungdliches Mitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- b) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Wintersport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch 2/3 Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§7 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Vorlegung des Aufnahmeantrages. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann diese Aufgabe auf die Geschäftsstelle delegieren. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, welcher auf seinen Namen ausgestellt und nicht übertragbar ist. Dieser ist nur in Verbindung mit der neuesten Jahresmarke gültig.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der freiwillige Austritt kann nur auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens ein Vierteljahr vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- c) Den Ausschluss kann der Vorstand gegen ein Mitglied verhängen, wenn es seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt, wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins oder Sportes schädigt, oder wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht. Zu einem solchen Beschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er kann innerhalb einer Woche schriftlich Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, letztere entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
- d) Mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegen den Verein. Rückständige, oder im Laufe des Geschäftsjahres fällig werdende Beiträge, sind in jedem Falle zu entrichten. Beim Ausscheiden aus dem Verein ist der Mitgliedsausweis an diesen zurückzugeben.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben mit Vollendung des 15. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§ 10 Beiträge

- a) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres fällig. Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt der Vorstand.
- b) Für Ehepartner und nach dem Gesetz über Lebenspartnerschaft (LPartG) eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern und für die Jugendmitglieder wird jeweils ein ermässigtter Beitrag festgelegt.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Verwaltung

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§12 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins (auch Ehrenmitglieder).

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, er ist hierzu innerhalb 4 Wochen verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragt

d) Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 8 Tage vorher, schriftlich eingeladen werden.

e) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussreif.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

f) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden.

g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, auch bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

h) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einberufung der Hinweis darauf enthalten war. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

i) Ob die Wahlen geheim oder durch Zuruf vorzunehmen sind, beschließt die Mitgliederversammlung.

j) Der erste und der zweite Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

k) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Berufung gegen Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
- Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben
- Behandlung der Anträge des Vorstandes oder ordentlicher Mitglieder
- Auflösung des Vereins

§13 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer und Mitgliederwesen
- sowie weitere Beisitzer, soweit sie für zusätzliche Sonderaufgaben benötigt werden.

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

c) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Beisitzer auf die Dauer von zwei Jahren.

d) Der Vorstand hat das Recht, für einen während des Geschäftsjahres Ausscheidenden einen Ersatzmann zu wählen.

e) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

f) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich:

- für die Führung der laufenden Geschäfte
- organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
- Regelung des Aufnahmeverfahrens
- Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erhebung der Beiträge
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der von letzteren gefassten Beschlüsse und für alle sonstigen in der Natur der Sache liegenden Maßnahmen, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

g) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

h) Die Ausschussvorsitzenden können nur ordentliche Vorstandsmitglieder sein. Diese sind dem Gesamtvorstand und der MV Rechenschaft über ihre Tätigkeit schuldig.

i) Die Ausschussmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss vom Vorstand ernannt, bzw. bestätigt.

j) Der Vorstand kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach §3 Nr.26a EStG erhalten.

§14 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Kassenführung, über deren Ergebniss diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§15 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind und die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 Auflösung des Vereins

Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung, bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung, zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.